

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### I. Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Schnurpfeil Funk- & Kommunikationstechnik GmbH (folgend Auftragnehmerin) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widerspricht die Auftragnehmerin. Sie verpflichten sie nur, wenn sie sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

### II. Angebot

Die in Prospekten, Anzeigen, Katalogen, Rundschreiben, Homepages, Preislisten u.Ä. enthaltenen Angaben, insb. Preisangaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Annahmestätigung genannten Preise. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Auftragnehmerin an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

(2) Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, ab Werk oder Auslieferungslager (EXW). Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers versandt, so werden Verpackungs- und Versandkosten je nach Aufwand, mindestens jedoch Euro 7,50, gesondert berechnet.

(3) Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis zu erhöhen, falls die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung geltenden Preise ihrer Lieferanten oder sonstige auf der

Ware liegende Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) steigen. Gegenüber Personen nach § 310 Abs. 1 S. 1 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen) ist die Auftragnehmerin zur Preiserhöhung nach Satz 1 auch berechtigt, wenn die Lieferung früher als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

(4) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um Personen im Sinne des § 310 Abs.1 S.1 BGB handelt, sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen.

(5) Der Kaufpreis ist sofort bei Lieferung fällig.

(6) Wird die Forderung angemahnt, so hat der Auftraggeber eine Mahngebühr i.H.v. Euro 5.- zu entrichten und ggf. höhere Kosten und Auslagen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Mahnung oder die Mahnung oder den Verzug des Auftraggebers entstanden sind.

#### IV. Lieferbedingungen

(1) Verbindliche Lieferfristen und Reparaturtermine bedürfen der Schriftform.

(2) Im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen. Die Frist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Auftragnehmerin.

(3) Personen gem. § 310 Abs. 1 S.1 BGB haben keinen Anspruch auf Ersatz von durch Lieferverzögerungen entstandene Schäden.

#### V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Übergabe an den Transporteur bzw. Versender auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers, so geht die Gefahr bei Meldung der Versandbereitschaft auf diesen über.

## VI. Reparaturen

- (1) Reparaturen werden vorbehaltlich der Ersatzteilbeschaffung vorgenommen.
- (2) Reparaturgegenstände sind spätestens zwei Monate nach schriftlicher Aufforderung seitens der Auftragnehmerin abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Reparaturgegenstand ohne weitere Aufforderung zur Deckung ihrer Forderung im Pfandverkauf zu veräußern und sich aus dem Verkaufserlös zu befriedigen. Der darüber hinausgehende Erlös wird an den Auftraggeber ausgezahlt.
- (3) Auf Aufforderung des Auftraggebers erstellte Kostenvoranschläge werden pauschal mit Euro 25.- berechnet. Der im Kostenvoranschlag angegebene Reparaturpreis kann um +/- 20% differieren.
- (4) Zeigen sich bei der Reparatur weitere Mängel, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Reparatur zu unterbrechen und diese erst nach Erteilen eines neuen schriftlichen Auftrages durchzuführen.

## VII. Mängelgewährleistung und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations-, Reparatur- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt, sofern es sich bei dem Auftraggeber um eine Person nach § 310 Abs.1 S.1 BGB handelt, ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- (2) Ein Mangel an der gelieferten oder reparierten Sache ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes, zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Vernachlässigt der Auftraggeber diese Rüfepflicht, so verliert er seine Ansprüche auf Mängelgewährleistung. Eine Haftung durch normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(4) Vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Veränderungen an den gelieferten oder reparierten Waren befreien die Auftragnehmerin von ihrer Mängelgewährleistungshaftung, es sei denn, der Auftraggeber widerlegt eine substantiierte Behauptung der Auftragnehmerin, dass der Mangel aufgrund der Veränderung entstanden ist.

(5) Hat der gelieferte oder reparierte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit, fehlt diesem eine zugesicherte Eigenschaft oder eignet er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, leistet die Auftragnehmerin Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Mängelbeseitigung. Schlägt die Nacherfüllung zweifach fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Mängelbeseitigung ausschließlich in ihren Geschäftsräumen.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Auftragnehmerin bis zur vollständigen Zahlung der aus der Bestellung entstandenen Forderung. Gegenüber Personen nach § 310 Abs.1 S.1 BGB gilt dieser Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus jeglichem Rechtsgrund oder Geschäftsbeziehung.

(2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt befindlichen Ware ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an die Auftragnehmerin ab. Er hat dem Abnehmer die Abtretung an die Auftragnehmerin unverzüglich bekannt zu geben, der Auftragnehmerin diese Benachrichtigung schriftlich anzuzeigen und sämtliche zur Einziehung der Forderung notwendige Informationen, Auskünfte und Unterlagen dieser Benachrichtigung beizufügen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin unverzüglich von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte in Kenntnis zu setzen. Für Kosten, die der Auftragnehmerin in diesem Zusammenhang entstehen, haftet der Auftraggeber.

(4) Hält der Auftraggeber einen Zahlungstermin nicht ein, verstößt er gegen eine vertragliche Vereinbarung oder werden sonstige Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Weitererveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe zu verlangen oder Zahlung vom Abnehmer zu verlangen.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten nach dieser Bestimmung die bestehenden Forderungen um 25%, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben.

#### IX. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Bei Export der Ware durch den Auftraggeber in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Haftung, falls durch die Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch Ausfuhr der Waren verursacht wurden, die nicht ausdrücklich zum Export geliefert wurden.

(3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um eine Person i.S.d § 310 Abs.1 S.1 BGB handelt, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Winsen an der Luhe.